ILM-KREIS in Thüringen AMTSBLATT

21. Jahrgang | Nr. 13/2020 | Dienstag, den 29. Dezember 2020 | Herausgeber: Ilm-Kreis

LANDRÄTIN PETRA ENDERS ZUM JAHRESWECHSEL

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie einen guten Start ins neue Jahr 2021. Vor allem wünsche ich Ihnen viel Gesundheit. Schaue ich auf das Jahr zurück, sehe ich neben allen Einschränkungen, die wir hatten und haben, vor allem das Erreichte. Ich sehe zwei neu entstandene Schulstandorte. Wir haben in Marlishausen eine Turnhalle fertiggestellt und eingeweiht. In Langewiesen konnten die Grundschüler*innen und Lehrkräfte wieder in ihre sanierte Heinse-Schule und in die zwei neuen Anbauten einziehen. Viel Geld, Zeit und Kraft haben wir in beide Standorte gesteckt. Die Mühen haben sich auf jeden Fall gelohnt.

In Marlishausen haben uns die Kinder trotz Pandemie-Auflagen sogar mit einer Sportaufführung begeistert. Das hat mich sehr berührt und ich denke gern an diesen Moment zurück. In Langewiesen haben wir im Sommer die Einweihung würdig begehen können und ich sehe es noch wie heute, wie alle, vor allem die Kinder, neugierig die neuen Räume in Beschlag genommen haben. Hier lässt es sich in Zukunft wieder gut lernen!

Die Pandemie hat an einigen Stellen für Verzögerungen in unseren Maßnahmen gesorgt. Deswegen bin ich froh über alles, was wir schaffen konnten. Die Sanierungen am ehemaligen Neideck-Gymnasium schreiten voran. In Geraberg steht der Rohbau für den Anbau an die Regelschule. Die Grundschule Martinroda haben wir im Januar 2021 fertig und in Gräfenroda ist der Spatenstich für die Turnhallenerweiterung gemacht.

Es geht voran im Ilm-Kreis! Und darauf richtet sich mein Blick in diesem und nächsten Jahr. Die Pandemie hat uns viel abverlangt und wird uns auch im kommenden Jahr noch lange Zeit beschäftigen. Umso dankbarer bin ich, dass an vielen Stellen im Ilm-Kreis einander beigestanden und geholfen wird. Sei es in der Nachbarschaft oder organisiert über viele Ehrenamtliche, wie zum Beispiel im Geratal.

Nur wenn wir jetzt weiter aufeinander achten, besteht die Chance, bald wieder in Restaurants, in Theatervorstellungen und auf Feste gehen zu können. Mir ist bewusst, dass wir uns gerade viel abverlangen. Ich denke da an die älteren Mitmenschen in Pflegeeinrichtungen, die bei allem Schutz nicht vereinsamen dürfen. Ich denke an die Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten nicht nur Arbeit, sondern die für sie viel wichtigeren sozialen Kontakte und Betreuungen finden. Ich denke auch an die vielen Unternehmen und Kulturschaffenden, denen 2020 viel, oft zu viel, abverlangt hat, weil sie unter erschwerten Bedingungen arbeiten mussten oder es gar nicht erst durften. Es war auch für sie ein mehr als hartes Jahr.

Rückblickend gilt mein ausdrücklicher Dank vor allem denjenigen, die in dieser Pandemie den Menschen besonders zur Seite standen. Zum Beispiel die Erzieher*innen in unseren Kindergärten. Ihre Arbeit kann man nicht genug wertschätzen. Sie kümmern sich um unsere Kleinsten, geben Nähe, wo Abstand geboten ist und sie bieten Normalität, die die Kleinen wie Eltern so sehr brauchen, um diese schwierige Zeit bewältigen zu können. Ich denke auch an die Pflegekräfte, die nicht nur in diesem Jahr auf Feiertage verzichten, sondern seit Monaten schon besonders gefordert sind und mit viel Wärme und Zuversicht an der Seite der Erkrankten und Pflegebedürftigen stehen. Nicht zuletzt danke ich den Mitarbeiter*innen unseres Gesundheitsamtes, die in diesen Zeiten über das normale Maß hinaus gefordert sind. Noch viele andere Menschen könnte ich an dieser Stelle nennen, für die das Füreinanderdasein auch in dieser schwierigen Zeit eine Selbstverständlichkeit war und ist. Dafür danke ich ausdrücklich.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das kommende Jahr kann nur besser werden! Davon bin ich überzeugt. Wir fassen für das neue Jahr stets Vorsätze. In diesem Jahr fiel mir das noch nie so leicht: gesund bleiben und weiter für Sie als Landrätin da sein, in der Krise wie in besseren Zeiten.

INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» Aktuelles aus dem Projekt „Zukunft auf dem Lande“ S. 2
» Gemeinsam aktiv - mit dem Familienpass! S. 3
» BUND Fotowettbewerb - Mein Garten blüht S. 3
» Förderung von Projekten im Rahmen der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im Ilm - Kreis für das Jahr 2021 S. 4
» Weihnachtsbaumentsorgung dieses Jahr mit der Restabfalltour S. 5
» Informationen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau S. 5
» Einladung zur Mitgliederversammlung des NABU Kreisverbandes Ilm-Kreis S. 5
» Der BUND Ilm-Kreis sucht … in eigener Sache S. 6
» Information der unteren Naturschutzbehörde Unsere heimischen Tiere im Winter S. 6
» Neujahrsgrüße der Natura 2000-Station Gotha/ Ilm-Kreis S. 7
» Aktuelle Angebote im Frauen- und Familienzentrum Arnstadt des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. S. 8
» Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung unter Corona S. 8
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Untere Naturschutzbehörde (m/w/d) S. 9
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Projektmanager E-Akte (m/w/d) S. 10
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Mitarbeiter Bauaufsicht (m/w/d) S. 10
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle (m/w/d) S. 11
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Baurechtswidrigkeiten (m/w/d) S. 12
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Projektmanager im Projekt „Bildung integriert“ (m/w/d) S. 12
» Stellenausschreibungen der Gemeinde Amt Wachsenburg für die Arbeit in Kindergärten S. 13
» Information zur Änderung im Wohngeld S. 14

Amtlicher Teil

» Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe S. 14
» Beschluss der 6. Sitzung des Betriebsausschusses des AIK der Wahlperiode 2019-2024 am 3. Dezember 2020 S. 15
» Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises AIK S. 16
» Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) für die Wahlperiode 2019- 2024 S. 20
» Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) zur Einreichung von Fördermittelanträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen S. 21
» Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau S. 21
» Ankündigungsbeschluss des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung zur Entgeltserhöhung S. 26
» Information des Wasser-/Abwasserzweckverbandes zum Verbraucherbeirat S. 27
» Termine für die Fäkalschlammentsorgung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für Januar 2021 S. 27

gefördert von Freistaat Thüringen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft | ILM-KREIS in Thüringen | Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

AKTUELLES AUS DEM PROJEKT „ZUKUNFT AUF DEM LANDE“

Lenkungsgruppe beschließt Maßnahmeplan

In der 2. Lenkungsgruppensitzung, durchgeführt Ende November 2020 als Telefonkonferenz, berichtete Steffen Janik, J&B Beratungskontor, über die bisherige Projekttätigkeit, über Zwischenergebnisse und die durch die Pandemie stark beeinflusste AG-Tätigkeit. Während vorhandene Partner/ Aktive aus dem KOMET-Projekt das Videoformat als digitale Alternative durchaus positiv sehen, ist der Neuaufbau von Kontakten und Netzwerken ohne persönliche Begegnung und Austausch sehr schwierig.

Einstimmig bestätigte die Lenkungsgruppe zahlreiche in 2021 umzusetzende Projekte, die als Empfehlungen aus der bisherigen Projektarbeit zusammengestellt wurden. Die Verstetigung der Immobilienbörse (http://immo.biosphaere-komet.de), eine aktualisierte Ausgabe der lokalen Ausbildungs- und Praktikabroschüre gehören ebenso dazu wie handlungsfeldübergreifende Formate, wobei die aufgeführten Öffentlichkeits- und Präsenztermine unter Vorbehalt des weiteren Pandemiegeschehens stehen.

Landrätin Petra Enders informierte außerdem über ein aktuelles Gespräch mit Landeskonservator Reinhardt zu Ideen/ Möglichkeiten einer langfristigen und verbindlichen Innenstadtplanung und -entwicklung.

Im Fokus der nächsten Wochen stehen nun Anschreiben an Eigentümer von Leerstandsobjekten in der Landgemeinde Großbreitenbach sowie die Objektaktualisierung in der Immobilienbörse. Zudem wird die Firmenabfrage für die erweiterte Broschüre zu Ausbildungs-, Praktika- und Ferienjobmöglichkeiten vorbereitet.

Mehr Infos zum Förderprojekt finden Sie auf www.biosphaere-komet.de.

GEMEINSAM AKTIV - MIT DEM FAMILIENPASS!

Ein schöner Tag im Tierpark, eine Radtour, ein Besuch im Freibad, ein toller Abend auf der Bowlingbahn… Familien können im Ilm-Kreis viel Abwechslungsreiches erleben. Das Landratsamt will die gemeinsame, aktive Zeit von Familien fördern und gibt zum 1. Juli 2021 einen Familienpass aus. Er soll jährlich erscheinen. Anbieter*innen von Freizeitaktivitäten können sich gern im Landratsamt melden, wenn sie in dem Gutscheinheft mit aufgenommen werden wollen.

Im Familienpass enthalten sind Gutscheine für verschiedenste Freizeitangebote im Ilm-Kreis. Für Museen, Freibäder, Aktionen, Veranstaltungen wie die Kinderuni, Freizeiteinrichtungen, Campingangebote und vieles mehr gibt es die unterschiedlichsten Vergünstigungen oder Preisnachlässe auf vielfältige Aktivitäten. „Egal ob Sport, Spaß, Kultur oder ob drinnen oder draußen. Es gibt viel zu erleben. Wir wollen die Angebote unseres Kreises für Familien noch bekannter und attraktiver machen. Gleichzeitig erhalten die Anbieter*innen im Gutscheinheft die Möglichkeit, sich vorzustellen“, sagt Landrätin Petra Enders.

Der Pass kann von allen Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, die ihren Hauptwohnsitz im Ilm-Kreis haben, unabhängig von Einkommen und Vermögen kostenlos genutzt werden. „Gemeinsame Aktivitäten stärken das Familienleben. Und Familien, die in ihrer Region aktiv sind, stärken unseren Landkreis. Mit dem Familienpass bringen wir beides - Familienleben und regionale Angebote - zusammen“, wirbt Landrätin Petra Enders.

Wer als Anbieter*in im Familienpass aufgenommen werden will, kann sich im Landratsamt dafür melden. Die Teilnahme am Gutscheinheft ist kostenlos. Die Anbieter*innen entscheiden selbst über die Höhe des Preisnachlasses oder der Vergünstigung des von ihnen vorgesehenen Angebotes. Die Gestaltung der Informationsseite können Teilnehmende selbst entscheiden oder die reinen Informationen an das Landratsamt zuarbeiten. Ansprechpartner für den Familienpass ist

Philipp Hoppe
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 738 607
E-Mail: p.hoppe@ilm-kreis.de

BUND FOTOWETTBEWERB – MEIN GARTEN BLÜHT

Der BUND Ilm-Kreis sucht artenreiche, insektenfreundliche Gärten und Vorgärten durch und über das Jahr hinweg.

Auch wenn aktuell andere Themen vorherrschen, der Verlust der Artenvielfalt ist weiterhin die größe Bedrohung unseres Lebens. Eigentlich ist es überall zu sehen: Nicht nur jetzt im Herbst und Winter bezeugen leegefegte Randstreifen, Rasen und klinisch saubere Gärten unseren Verlust. Hand auf´s Herz - wann haben Sie das letzte Mal Tagfalter und Wildbienen in nennenswerter Anzahl in der Natur entdeckt?

Ihr Garten ist ein kleines Naturparadies? Vielleicht ist er etwas wild, dafür blühen Wildblumen wie Kornblume, Wiesensalbei, Wilde Malven und einiges mehr? In Ihrer Hecke zwitschern Grünfinken, Sperlinge und Amseln und naschen von den Hagebutten, Holunder- oder Vogelbeeren? Vielleicht gibt es sogar einen kleinen Teich an dem sich Libellen oder Molche tummeln? Brennnesseln dürfen stehen bleiben, damit die Raupe des Tagpfauenauges genug zu fressen hat?

Auch im Winter ist ein insektenfreundlicher Garten ein wahrer Hingucker, so wie hier in Ilmenau. Foto: Evi Bieber

Wunderbar. Zeigen Sie es uns! Machen Sie mit! Senden Sie uns zum Monatsende ein Lieblingsfoto Ihres Biotops - gern zwei oder drei Bilder in Kombination aus Totale und Detailaufnahmen. Die Jury aus Fotograf*innen sowie Vertreter*innen des BUND Ilm-Kreis kürt monatlich ein Siegerfoto. Zu gewinnen gibt es je einen Jahreskalender, der aus den zwölf schönsten Einsendungen zusammengestellt wird.

Jetzt ist Winter. Viele Tiere haben sich verkrochen, die Blumen sind verblüht und die letzten Blätter hat der Wind vom Baum gezupft. In Ihrem artenreichen Garten gibt es trotzdem noch einiges zu entdecken. Sie haben Laub- und Reißighaufen für Igel und Co. angelegt. Die Stängel ihrer Stauden dürfen bis zum Frühjahr stehen bleiben und bieten so einigen Insekten Schutz. Es gibt einen Steinhaufen, damit sich Eidechsen bis zum Frühjahr verstecken können. Wie haben Sie Ihren Garten oder Vorgarten gestaltet, damit Ihre „tierischen Gartenmitbewohner” gut über den Winter kommen?

Schicken Sie uns Ihr Foto unter Angabe Ihres Namens und des Ortes jeweils zum Monatsende an bund.ilmkreis@bund.net.

Teilnahmebedingungen sind:

- Bilder nur aus dem Ilm-Kreis.
- Mindestens 1.240 x 768 Pixel und mindestens 300 dpi. Jpeg-Format.
- Einzelne Bilder, keine Collagen.
- Keine Rahmen oder Grafikelemente, keine Bildmanipulationen.
- Keine Textelemente im Bild.

FÖRDERUNG VON PROJEKTEN IM RAHMEN DER LOKALEN PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE IM ILM-KREIS FÜR DAS JAHR 2021

Der Begleitausschuss der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im Ilm-Kreis gewährt im Jahr 2021 finanzielle Mittel im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „Denk Bunt“ für Projekte von Trägern, die sich im Ilm-Kreis mit folgenden Themenfeldern auseinandersetzen:

1.) Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements (Leitlinie: „Bundesweite Förderung lokaler, Partnerschaften für Demokratie“) für die:

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort,
- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Kampagnen zur Wahrnehmung demokratischer Rechte vor Wahlen, sowie für die Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze,
- gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten, sowie populistische und andere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene und für die Stärkung des öffentlichen Engagements dagegen,
- Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit und Homofeindlichkeit,
- Stärkung der Selbstorganisation (z.B. bürgerliches und zivilgesellschaftliches Engagement, Stärkung des Gemeinwesens im Lebensumfeld, Jugend im öffentlichen Raum) und Selbsthilfe im Themenfeld,
- sowie zur Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements.

2.) Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens mit einer:

- Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der generationsübergreifenden Arbeit im Themenfeld,
- Verbesserung des demokratischen interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens in einer Zuwanderungsgesellschaft,
- Stärkung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen und Geschlechteridentitäten (Diversity-Orientierung, Geschlechtergerechtigkeit und Geschlechtersensibilität),
- sowie der Belebung des zivilgesellschaftlichen Engagements und einer aktiven Bürger*innenbeteiligung.

3.) Förderung der Bearbeitung programmrelevanter Problemlagen hin zu einer:

- Erhöhung und Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen (Abstimmung zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik),
- Verbesserung der gesellschaftlichen Inklusion und soziokulturellen Integration (generations- und gruppenübergreifende Dialoge).

4.) Nicht gefördert werden u.a.:

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendförderplans des Bundes, des Landes und des Ilm-Kreises gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/ oder durch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) bzw. sonstige kommunalen und/oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden sowie
- Sprachkurse.

5.) Zuwendungsempfängerinnen

Die Zuwendungsempfängerinnen können grundsätzlich nur gemeinnützige nichtstaatliche Organisationen sein. Für Kleinprojekte sind auch natürliche Personen zuwendungsberechtigt.
Parteien, parteipolitische/ parteinahe Stiftungen und Jugendorganisationen der Parteien sind nicht zuwendungsberechtigt.

6.) Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Ilm-Kreis durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe im Fördergebiet lebt.

7.) Förderungsarten und Antragstellung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

8.) Projektanträge sind möglich für:

Kleinprojekte mit einer Projektsumme bis grundsätzlich 1.500,00 €:

- Anträge können jederzeit, müssen jedoch spätestens 2 Wochen VOR dem geplanten Projektbeginn eingereicht werden.

Großprojekte mit einer Projektsumme über 1.500,00 €:

- Anträge müssen **spätestens 2 Wochen VOR** den Begleitausschusssitzungen eingereicht werden. Der Begleitausschuss wird die Auswahl der zu fördernden Projekte vornehmen. Die Beratungs- und Entscheidungstermine des Begleitausschusses für Großprojekte werden auf der Homepage https://www.lap-ilmkreis.de/ veröffentlicht.
- Projektideen sind persönlich bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle vorzustellen.

Projekte im Rahmen des Jugendfonds: Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen in der Lokalen Partnerschaft für Demokratie steht ein gesonderter Jugendfonds für Projekte zur Verfügung, die sich speziell an Jugendliche wenden und/oder von ihnen initiiert und umgesetzt werden. Im Rahmen des Jugendfonds sind Projekte zu den oben genannten Bedingungen möglich, in der Regel bis zu 1.500,00 €.

Zur inhaltlichen Beratung und Unterstützung von Einzelprojekten sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der Partnerschaft für Demokratie im Ilm-Kreis ist die Externe Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bei Arbeit und Leben Thüringen e.V., mit Frau Jana Schmidt und Frau Katja Nonn unter lap@arbeitundlebenthueringen.de erreichbar.

Bewerbungen für Großprojekte sind postalisch spätestens 14 Arbeitstage vor den Begleitausschusssitzungen (Termine: siehe www.lap-ilmkreis.de) an die Beauftragte für Ausländer und Behinderte des Ilm-Kreises, Daniela Mückenheim, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt zu schicken.

Bitte schicken Sie gleichfalls eine digitale Version an die externe KuF lap@arbeitundleben-thueringen.de.
Der Begleitausschuss wird dann die Bewertung und Entscheidung zu den zu fördernden Projekten vornehmen.

Kleinprojekt- und Jugendprojektanträge nach Punkt 8 können jederzeit eingereicht werden, bitte sowohl digital per Mail (ohne Unterschrift - kein Scan), als auch postalisch an Arbeit und Leben Thüringen, PfD Ilm-Kreis, Juri-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt.

Eine Beratung zu konkreten Projektideen muß bereits im Vorfeld der Antragstellung bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) wahrgenommen werden.

Für weitere Informationen sind im Landratsamt Frau Daniela Mückenheim unter 03628 738-109/ d.mueckenheim@ilm-kreis.de oder die externe KuF unter lap@arbeitundleben-thueringen.de zu erreichen. (Vereinbaren Sie gern per Mail einen Beratungstermin.)

Die Antragsvordrucke sind auf der Webseite der LPfD Ilm-Kreis (**www.lap-ilmkreis.de**) unter Punkt Download erhältlich. **Es sind in jedem Fall die aktuellen Formulare zu verwenden!**

GRÜSSE ZUM JAHRESBEGINN DER SENIORENBEAUFTRAGTEN DES ILM-KREISES

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen guten Start ins neue Jahr. Bleiben Sie optimistisch und bleiben Sie gesund.

Die Seniorenbeauftragten
Stephan Rothweil, Gudrun Becker und Brigitte Sauerbrey

WEIHNACHTSBAUMENTSORGUNG DIESES JAHR MIT DER RESTABFALLTOUR

Die Weihnachtsbaumentsorgung erfolgt dieses Jahr im Rahmen der Entsorgung des Restabfalls in der 1. bis 4. Kalenderwoche.
Die Bäume dürfen eine Größe von 1,50 m nicht überschreiten. Größere Bäume sind vorher zu zerteilen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

Abfallwirtschaftsbetrieb
Ilm-Kreis

INFORMATIONEN DER VOLKSHOCHSCHULE ARNSTADT-ILMENAU

Liebe Kursteilnehmer*innen, liebe Freundinnen der Volkshochschule,

infolge der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist die Volkshochschule mit ihren Hauptstellen in Arnstadt und Ilmenau sowie allen Außenstellen seit Montag, den 14.12.2020 bis auf unbestimmte Zeit geschlossen. Da die neuste Verordnung zunächst bis 10. Januar 2021 gilt, können wir derzeit keine Auskünfte darüber geben, wann das neue Semester beginnen kann.
Sobald der Kursbetrieb wieder aufgenommen werden kann, informieren wir Sie rechtzeitig über unsere Homepage, die Tagespresse, Facebook und unsere Aushänge.
Bitte informieren Sie auch andere Kursteilnehmerinnen und Freund*innen.

Für das Jahr 2021 wünschen wir Ihnen Gesundheit, Kraft und Zufriedenheit.

Ihr Team der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

Kontakt
Arnstadt:
Tel: 03628 / 61 07 - 0, E-Mail: anmeldung@vhs-arnstadt-ilmenau.de

vhs Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

Ilmenau:
Tel: 03677 / 64 55 - 0, E-Mail: office@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NABU KREISVERBANDES ILM-KREIS

Der Kreisverband Ilmkreis e. V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) lädt alle Mitglieder und Förderer zu seiner nächsten Mitgliederversammlung

am Sonnabend, 06. Februar 2021, 15:00 Uhr

in das **Schülerfreizeitzentrum Ilmenau** Am Großen Teich 2, 98693 Ilmenau ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Bestätigung der Tagesordnung
2. Benennung des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Vorstellung und Beschluss der Tagesordnung
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Finanzbericht 2020
7. Kassenprüfungsbericht 2020
8. Fragen zu den Berichten
9. Entlastung des Vorstands
10. Ehrungen
11. Wahl
    - Benennung des/der Wahlleiters/in
    - Aufstellen der Kandidatenliste
    - Wahl des neuen Vorstands
    - Wahl der Delegierten zur LVV
    - Wahl der Kassenprüfer für 2021
12. Eckpunkte für den Arbeitsplan 2021
13. Ergänzungen zum Arbeitsplan und Abschlussdiskussion
14. Schlusswort des Vorsitzenden

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.

Um die sicher noch notwendigen koronabedingten Abstände der Teilnehmer sichern zu können, ist die Personenzahl auch im SFZ auf 30 Teilnehmer begrenzt. Diese Zahl haben wir aber bisher noch nie erreicht. Dennoch bitten wir um Anmeldung bis 15.01.2021 möglichst unter Info@NABU-Ilmkreis.de oder tel. 03677-877450. Der angemeldete Personenkreis wird dann auch über mögliche kurzfristige Änderungen informiert.

Der Vorstand

DER BUND ILM-KREIS SUCHT … IN EIGENER SACHE

Du hast Lust, zu Umwelt-und Naturschutzthemen zu twittern? Es fällt dir leicht, das Wesentliche kurz und bündig auf den Punkt zu bringen und spannend zu präsentieren? Du interessierst Dich für Umwelt- und Naturschutzpolitik, kennst dich in der lokalen Szene der Verbände und Bürgerinitiativen im Kreis aus oder hast Lust, dich zu informieren? Dann komm zu uns ins Team!
Wir sind der BUND Ilm-Kreis mit etwa zehn Ehrenamtlichen, die Aktionen durchführen, dafür Texte schreiben, lektorieren und die Homepage und Social Media Accounts betreuen. Wenn Du Lust hast unser Team an einer anderen Stelle zu unterstützen, freuen wir uns auch darüber! Die Kommunikation im Team läuft häufig online ab. Du kannst also direkt von deinem Wohnzimmer aus mithelfen.
Du bist Dir unsicher, ob das etwas für Dich ist? Du kannst es gerne erstmal ausprobieren und dann entscheiden, ob Du weitermachen möchtest. Also, lauter gute Gründe - mach mit!
Bei Interesse und Fragen schreib am besten eine E-Mail an bund.ilmkreis@bund.net.
Du willst wissen, warum wir dich brauchen?
Besuche uns vom BUND Kreisverband auf Facebook: www.facebook.com/bund.ilmkreis/
Wir freuen uns auf Dich!

INFORMATION DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE
UNSERE HEIMISCHEN TIERE IM WINTER

In manchen Regionen von Thüringen konnte man bis vor kurzem noch ein besonderes Naturschauspiel erleben - den Herbstzug der Kraniche. Leicht zu erkennen an ihren nasalen Trompetenrufen und der typischen V-Formation zogen unzählige Kraniche zu ihren Winterquartieren in Südwesteuropa und Nordafrika. Kraniche gehören, wie Mauersegler, Mehlschwalben, Weißstörche und einige weitere Arten zu den Zugvögeln, die den Winter in wärmeren Regionen verbringen und erst im Frühjahr zu ihren Brutplätzen zurückkehren.
Doch nicht alle Vögel ziehen davon, etliche bleiben hier und haben Strategien entwickelt, um die kalte und nahrungsarme Winterzeit zu überleben. Vögel sind gleichwarme Tiere, das heißt sie müssen ihre Körpertemperatur, die zwischen 38 und 42 Grad Celsius liegt, aufrechterhalten, um nicht zu erfrieren. Deshalb suchen sie zum Ausruhen und Schlafen ein geschütztes Plätzchen je nach Vorliebe im Gebüsch, am Baum, in einer Baumhöhle oder auch in einem Nistkasten. Dort plustern sie sich auf. So entstehen zwischen den Federn kleine Luftpolster, die isolierend wirken und vor dem Verlust der kostbaren Körperwärme schützen. Manche Vögel, wie der Zaunkönig, übernachten auch gern in Gruppen, um sich gegenseitig zu wärmen und so Energie zu sparen.
Fledermäuse, Siebenschläfer, Haselmäuse und Igel fressen sich im Spätsommer und Herbst, sofern es genug Nahrung gibt, eine dicke Speckschicht für den Winter an. Dann ziehen sie sich in gut geschützte und frostsichere Verstecke zurück, um Winterschlaf zu halten. Dafür werden alle Körperfunktionen auf ein Minimum reduziert: Der Herzschlaf verringert sich auf wenige Schläge in der Minute. Auch die Atmung ist kaum noch zu spüren und der Stoffwechsel kommt fast vollständig zum Erliegen. Ein Leben auf Sparflamme. In diesen Zustand können die Tiere allein von ihren Fettreserven zehrend mehrere Monate lang überleben. Nur gestört werden sollten sie nicht, da jedes Aufwachen lebenswichtige Energie verbraucht und zum Tod der Winterschläfer führen kann.

Gartenschläfer (Eliomys quercinus); Foto: fokus-natur.de, Torsten Pröhl

Andere Tiere, wie Eichhörnchen, Dachse und Biber verkriechen sich auch, fallen aber nicht in einen Winterschlaf. Sie halten Winterruhe. Dabei werden Herzschlag und Atmung merklich reduziert, aber nicht so stark wie bei winterschlafenden Tieren. Auch wachen die Tiere zwischendurch immer wieder auf, um zu fressen oder Stoffwechselprodukte auszuscheiden. Eichhörnchen und Biber legen sich zusätzlich oft noch einen Wintervorrat an, um über die karge Zeit zu kommen.
Säugetiere besitzen noch eine weitere Anpassung: Sie wechseln ihr Fell für den Winter. Das sogenannte Winterfell besitzt zahlreiche gekräuselte Wollhaare, die helfen Luftpolster am Körper zu bilden und so den raschen Wärmeverlust verhindern.
Einige Säuger halten weder eine Winterruhe noch Winterschlaf und müssen auf Nahrungssuche gehen. Besonders hart ist es für unsere Pflanzenfresser wie Reh, Rotwild, Hase und Kaninchen. Denn vor allem wenn eine Schnee- oder Eisschicht das Land überzieht, ist frisches Grün selten. In diesen Zeiten wird vermehrt an frischer Rinde und Knospen geknabbert. Doch je kälter es wird, desto weniger bewegt sich beispielsweise das Rotwild. Zudem schrumpfen die Verdauungsorgane des Rotwilds im Winter erheblich.
Dank der geschrumpften Organe sparen die Tiere einiges an Energie ein und können trotz geringeren Nahrungsangebot überleben.
Wechselwarme Tiere, wie Reptilien, Amphibien und Insekten verfallen bei sinkenden Temperaturen in eine sogenannte Kältestarre. Diese ähnelt dem Winterschlaf, so sinken Herzschlag und Atemfrequenz stark ab. In der Winterstarre können die Tiere auch Temperaturen unter null Grad Celsius überleben. Ihr Geheimnis: Sie lagern vermehrt Glukose in ihren Körperflüssigkeiten ein. Die Erhöhung der Glukosekonzentration wirkt wie ein Frostschutzmittel und verhindert das Einfrieren der Körperflüssigkeiten. Aus ihrer Starre erwachen die Tiere jedoch erst wieder, wenn es draußen wärmer wird und der Frühling zurückkehrt.
Alle Anpassungen zielen darauf ab, möglichst viel Energie zu sparen. Dies ist für unsere Wildtiere überlebenswichtig.

Sie können helfen, indem Sie bei Ihren Winterspaziergängen umsichtig sind, ihren Hund anleinen und keine Tiere, wie Rehe, Vögel, etc. aufschrecken.
Lassen Sie im Garten alle Laub-, Ast- und Komposthaufen bis zum Frühjahr in Ruhe, damit nicht versehentlich z. B. ein Igel aus dem Winterschlaf gerissen wird. Nistkästen bitte auch erst im Frühjahr reinigen, um nicht eine Haselmaus oder Siebenschläfer zu wecken. Des Weiteren können Sie auch einige Vögel, wie Blaumeisen, Amseln, Rotkehlchen und Spatzen, durch eine Winterfütterung unterstützen. Auch das Belassen von Früchten und Samenständen im Garten hilft den Tieren.

NABU:
Tipps zur Winterfütterung
https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/vogelfuetterung/index.html

Wildvogelhilfe:
Winterfütterung
http://wp.wildvogelhilfe.org/de/vogelwissen/winterfuetterung/

NEUJAHRSGRÜSSE DER NATURA 2000-STATION GOTHA/ ILM-KREIS

Gemeinsam haben wir es geschafft, im Jahr 2020 einen Beitrag zum Erhalt unserer vielfältigen und teils einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft zu leisten. Aus diesem Grund möchten wir, die Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis, uns bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachtes Vertrauen bedanken und wünschen allen ein gesundes neues Jahr.

Die Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis ist für den Erhalt und die Wiederherstellung von Offenland-Lebensräumen in den Landkreisen Gotha und Ilm-Kreis zuständig. Projekte werden zusammen mit regionalen Partnern zum Erhalt europäisch geschützter Arten und Lebensräume umgesetzt. Diese tragen außerdem zum Erhalt unserer wertvollen Kulturlandschaft bei. Die Bevölkerung wird für die Belange der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume sensibilisiert und ländliche und regionale Strukturen gestärkt. Auch Landnutzern stehen wir mit Rat und Tat zum Thema „Natura 2000“ zur Seite.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden Ilm-Kreis und Gotha, dem ThüringenForst, den Gemeinden, allen beteiligten Firmen, Flächenbewirtschaftern, Eigentümern und Vereinen sowie Verbänden konnten 2020 im Ilm-Kreis und Landkreis Gotha zahlreiche Naturschutzprojekte umgesetzt werden. Alte Streuobstwiesen wurden durch einen fachgerechten Schnitt und Entbuschungsmaßnahmen vor dem Verlust bewahrt sowie hochstämmige Obstbäume nachgepflanzt.

Einige Offenlandlebensräume und die darin vorkommenden, zum Teil sehr seltenen Arten, wurden im Rahmen verschiedener Maßnahmen wiederhergestellt oder deren Zustand verbessert. Die zum Teil stark zugewachsenen Bereiche können nun wieder bewirtschaftet werden. Gezielte Maßnahmen für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten, wie dem Goldenen-Scheckenfalter, helfen, diese in der Region zu bewahren.

Auch im Jahr 2021 sind zahlreiche Projekte geplant, um einen Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft zu leisten. Wir freuen uns auf eine enge Partnerschaft und Ihre Unterstützung.

Besonders wichtig sind die Eigentümer und Bewirtschafter der wertvollen Naturschutzflächen, die uns ihr Vertrauen entgegenbringen und mit Hilfe derer wir die Projekte umsetzen können. Interessierte Landnutzer, Flächeneigentümer aber auch alle anderen Interessierten können sich bei uns über die Arbeit der Natura 2000-Station informieren oder gezielt mit Projektideen auf uns zukommen. Wir bieten gern eine Beratung für die Bewirtschaftung Ihrer Flächen oder die Möglichkeit zur Umsetzung von Projekten auf Ihren Flächen an, um diese zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen.

Sie finden uns seit Juli 2020 in unseren neuen Räumlichkeiten im Rathaus in Mühlberg.

Das Team der
Natura 2000-Station
Gotha/Ilm-Kreis
Markt 15
99869 Drei Gleichen
OT Mühlberg

Tel. 036256/ 153962
Mail: Gotha-ilmkreis@
natura2000-thueringen.de

AKTUELLE ANGEBOTE IM FRAUEN- UND FAMILIENZENTRUM ARNSTADT DES LEBENSHILFE ILM-KREIS E.V.

Das Frauen- und Familienzentrum wird seine Angebote für die Monate Dezember/ Januar den gegebenen Coronabestimmungen anpassen müssen. Leider werden weiterhin alle geplanten Bildungs- und Freizeitangebote zunächst bis zum 10.01.2021 abgesagt.
Unser Beratungsangebot halten wir für Hilfesuchende weiterhin vor. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin unter 03628-640 401.

Einen guten Jahresbeginn!
Das Team des Frauen- und Familienzentrums des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. wünscht allen BesucherInnen, KooperationspartnerInnen, allen kleinen und großen Menschen aus Arnstadt und Umgebung einen guten Jahresbeginn!

Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.

Wir freuen uns auf viele tolle Aktionen, interessante Begegnungen und spannende Gespräche - dann auch endlich in unseren neuen Familientreff - An der neuen Kirche!

Das Team des Frauen- und Familienzentrum Arnstadt

Bei weiteren Fragen, auch zu unseren Angeboten, wenden Sie sich gern an die Mitarbeiterinnen des FFZ unter 03628 - 640 401 oder an ffz@lebenshilfe-ilmkreis.de!
Seit kurzem nutzen wir verstärkt Instagram und Facebook um euch mit unseren vielen tollen Angeboten auf dem Laufenden zu halten! Vorbeischauen lohnt sich immer!

VEREINFACHTER ZUGANG ZUR GRUNDSICHERUNG UNTER CORONA

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wurde bis zum 31.03.2021 verlängert. Hiermit bietet der Gesetzgeber vor allem den Selbstständigen über die Bundes- und Länderhilfe hinaus die Garantie, dass das Existenzminimum gesichert wird, die Menschen ihr gewohntes Umfeld nicht verlassen müssen und auch die Alterssicherung erhalten bleibt. Für betroffene Selbstständige wurde bundesweit eine Service-Hotline eingerichtet. Diese ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr unter 0800 4 5555 21 kostenfrei zu erreichen.
Die aktuelle Situation rund um das Corona-Virus und die damit verbundene Unsicherheit beschäftigt auch uns im Jobcenter Ilm-Kreis. Der Gesundheitsschutz unserer Besucher hat für uns höchste Priorität. Wir möchten Sie deshalb auf die nachfolgenden Möglichkeiten aufmerksam machen, mit uns in Kontakt zu treten.

- per Servicetelefonie: 03628 / 6105 - 962
- per Post an: Jobcenter Ilm-Kreis; 99310 Arnstadt; Bierweg 2
- per Mail an: Jobcenter-Ilm-Kreis@jobcenter-ge.de
- oder Online über Ihren persönlichen Nutzeraccount.

jobcenter Ilm-Kreis

Bereits seit Mai vergangenen Jahres können Grundsicherungsempfänger Weiterbewilligungsanträge und Veränderungsmitteilungen ganz bequem von zu Hause über das Online-Portal www.jobcenter.digital einreichen. Hierfür sind Zugangsdaten erforderlich. Sollten Sie noch nicht im Besitz dieser sein, wenden Sie sich bitte an unsere Servicetelefonie.
Ab dem **12.01.2021** geht nun auch der Postfachservice an den Start. Über diesen rechtssicheren Kommunikationskanal können schnell und einfach Nachrichten zu verschiedenen Anliegen (Beantragung von Leistungen, Miet- und Heizkosten, Bearbeitungsstand, Antrag auf Fristverlängerung und weitere) an das Jobcenter Ilm-Kreis übermittelt werden.
Weitere Informationen finden Sie auf dem Online-Portal www.jobcenter.digital.

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (M/W/D)

Im Umweltamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.06.2021

1 Stelle als Sachbearbeiter
Untere Naturschutzbehörde (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen
- Begleitung der Aufstellung bzw. Fortschreibung von Landschaftsplänen und Erarbeitung von Stellungnahmen im Bereich der Landschaftsplanung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen für Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope
- Umsetzung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen für Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope sowie von Naturschutzprojekten (Prüfung/Festlegung erforderlicher Maßnahmen, Einweisung von Landschaftspflegefirmen bzw. beauftragten Personen, Kontrolle der Maßnahmen)
- Begleitung und Umsetzung der Vorgaben zum Europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ (FFH und SPA) sowie der Wasserrahmenrichtlinie
- Mitwirkung beim Monitoring in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten
- Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange in Genehmigungsverfahren nach Baurecht, dem Immissionsschutz- und Wasserrecht sowie in Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverfahren
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen und Ausweisung von Schutzgebieten
- Durchführung von Befreiungsverfahren in Schutzgebieten
- Zuarbeit zu Datensammlungen und Informationssystemen
- Zusammenarbeit mit den Gremien des ehrenamtlichen Naturschutzes und den anerkannten Naturschutzverbänden
- Öffentlichkeitsarbeit

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege oder vergleichbare Qualifikation im Bereich des Landschafts- und/oder Naturschutzes, der Landschaftsplanung oder Landwirtschaft mit dem Schwerpunkt Natur- und Landschaftsschutz
- Umfassende Kenntnisse im botanischen und zoologischen Artenschutz sowie der Ökologie
- Kenntnisse der naturschutzrechtlichen Gesetzlichkeiten und angrenzender Bestimmungen
- Anwendungsbereite Kenntnisse des Verwaltungsrechts
- Hohes Maß an Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit, korrekter Umgang mit Menschen
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW und Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/71“ **bis zum 19.01.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS PROJEKTMANAGER E-AKTE (M/W/D)

Im Amt für Informationstechnik des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Projektmanager E-Akte (m/w/d)

vorerst befristet bis zum 31.12.2022 mit optionaler Weiterbeschäftigung zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Strategische und konzeptionelle Arbeiten bei der Einführung und Umsetzung von E-Government (elektronischer Verwaltungsarbeit) im Landratsamt Ilm-Kreis
  - Erstellung von Einführungsstrategien (Strategieplan)
  - Erstellung von Akten- und Dokumentenkonzepten
  - Beratung der EDV bei Hardwarekonzepten
  - Beratung der Organisation bei der Erstellung des elektronischen Aktenplans
  - Beratung der Ämter bei Schnittstellenkonzepten zwischen Dokumentenmanagementsystem und Fachverfahren
- Projektorganisation und Projektleitung zur Einführung E-Akte:
  - Durchführung der Projektplanung (Konzeption und Planung der Aufgaben, Setzen von Meilensteinen und Aktivitäten, Aufwandschätzung usw.)
  - Wirtschaftliche Einsatzsteuerung der zur Verfügung gestellten Ressourcen
  - Erstellung von Projektstatusberichten
  - Projektdokumentation, -überwachung, -steuerung
  - Projektcontrolling und Statusprüfung
  - Organisation der Arbeitsgruppe E-Akte bzw. weiterer Projektgruppen

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung in einer einschlägigen Studienrichtung im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Informatik) oder abgeschlossene Hochschulbildung im Bereich Verwaltung, Organisation oder Projektmanagement
- Ausgeprägte Bereitschaft, Veränderungsprozesse mitzugestalten
- Organisations- und Verhandlungsgeschick, Konfliktlösungsfähigkeit
- Fähigkeit zum analytischen Denken und zielorientiertes Problemlösungsbestreben
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/72“ **bis zum 19.01.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS MITARBEITER BAUAUFSICHT (M/W/D)

Im Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.04.2021

1 Stelle als Mitarbeiter Bauaufsicht (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Erledigung des erforderlichen Schriftverkehrs im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren (PC-gestützt)
- Pflege des Fachprogramms BGV
- Organisation der Weiterbildung und Betreuung Auszubildender
- Archivierung von Unterlagen zu baurechtlichen Vorgängen
- Sekretariatsarbeiten

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement oder vergleichbarer Abschluss (bzw. gleichwertige Erfahrungen, Befähigungen oder Qualifizierungen)
- Organisationsvermögen, Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Weiterbildung
- Umfassende Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellen-

FORTSETZUNG STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS MITARBEITER BAUAUFSICHT (M/W/D)

ausschreibung 2020/70“ **bis zum 19.01.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER ZENTRALE AUSSCHREIBUNGS-, SUBMISSIONS- UND VERGABESTELLE (M/W/D)

Im Rechtsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachbearbeiter
Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Prüfung von Ausschreibungsvoraussetzungen und Überprüfung der Leistungsverzeichnisse
- Bearbeitung, Durchführung und Koordinierung von europaweiten und nationalen Vergabeverfahren nach VOB/A, VgV, GWB, UVgO und ThürVgG unter Sicherstellung der vergaberechtlichen Vorgaben
- Erstellung und Versendung der Vergabeunterlagen bzw. Einstellung in die Plattform der e-Vergabe
- Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von Submissionsterminen
- Festlegung von Ausschreibungsfristen und Terminen (inkl. Überwachung)
- Prüfung und Wertung von Angeboten, Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für die zuständigen Entscheidungsträger
- Laufende Dokumentation der Vergabeverfahren und Erstellung der Vergabevermerke
- Führen von Bietergesprächen, Informationen an Bieter/Bewerber
- Statistische Auswertungen

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem zum Aufgabengebiet passenden Bereich (nachweisbare Fähigkeiten und Erfahrungen im Tätigkeitskomplex) oder vergleichbare Qualifikation
- Fundierte Kenntnisse im Vergaberecht zu nationalen und EU-weiten Ausschreibungen, insbesondere nach der VOB
- Verantwortungsbewusstsein, selbstständige und gründliche Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, gute Kommunikationsfähigkeit
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen

Wünschenswert wären:

- Praktische Erfahrungen im öffentlichen Beschaffungswesen
- Kenntnisse im Umgang mit E-Vergabe oder Vergabemanagementsystemen
- Bautechnische Kenntnisse

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/73“ **bis zum 26.01.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER BAURECHTSWIDRIGKEITEN (M/W/D)

Im Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.06.2021

1 Stelle als Sachbearbeiter Baurechtswidrigkeiten (m/w/d)

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:
- Verfolgung ungenehmigter Baumaßnahmen inklusive aller dazu notwendigen Vollzugs- und Vollstreckungshandlungen
- Behandlung der dem Amt bekannt gewordenen baurechtswidrigen Zustände einschließlich der Durchsetzung der getroffenen behördlichen Entscheidungen zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet des Baurechts
- Durchführung von Sicherungsmaßnahmen
- Bearbeitung baurechtlicher Ordnungswidrigkeiten

Erwartet werden:
- Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in, FL II (bzw. vergleichbare Qualifikation)
- Umfassende Kenntnisse der Vorschriften des öffentlichen Baurechts und des Verwaltungsrechts
- Verantwortungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 11 bewertet. Bei Besetzung mit einem/einer Tarifbeschäftigten erfolgt die Bezahlung nach Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/69“ **bis zum 19.01.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS PROJEKTMANAGER IM PROJEKT „BILDUNG INTEGRIERT“ (M/W/D)

Im Landratsamt des Ilm-Kreises ist ab voraussichtlich 01.02.2021

1 Stelle als Projektmanager im Projekt „Bildung integriert“ (m/w/d)

befristet bis zum 31.01.2022 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:
- Strategischer Aufbau des kommunalen Bildungsmanagements
- Aufbau des indikatorengestützten Berichtswesens im kommunalen Bildungsmanagement
- Datenerhebung, Datenauswertung, Monitoring und Berichtswesen im Aufgabenbereich
- Aufbau, Koordination, Moderation und ggf. Leitung von Lenkungs- und Steuerungs-gruppen sowie themenspezifischen Arbeitskreisen
- Aufbau und Pflege von Netzwerken mit relevanten Bildungsakteuren
- Erstellung von regelmäßigen Bildungsberichten und Handlungsempfehlungen
- Öffentlichkeitswirksame Vertretung des Projektes nach außen (z. B. in politischen Gremien)

Erwartet werden:
- Abgeschlossene Hochschulbildung in den Fachgebieten Soziologie, Psychologie oder Bildungsmanagement
- Vertiefte Kenntnisse in der empirischen Sozialforschung bzw. in statistischen Verfahren
- Sehr gute Kenntnisse im Projektmanagement
- Strategisches und analytisches Denkvermögen
- Selbstständige Arbeitsweise und Eigeninitiative
- Kommunikationsfähigkeit, Präsentationsfähigkeit
- Computerkenntnisse, sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen (insbesondere fortgeschrittene Kenntnisse in Microsoft Excel) und mit statistischen Fachanwendungen

Wünschenswert wären:
- Kommunalpolitische Erfahrungen

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

FORTSETZUNG STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS PROJEKTMANAGER IM PROJEKT „BILDUNG INTEGRIERT“ (M/W/D)

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/74“ **bis zum 19.01.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNGEN DER GEMEINDE AMT WACHSENBURG FÜR DIE ARBEIT IN KINDERGÄRTEN

Die Gemeinde Amt Wachsenburg sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt mehrere

pädagogische Fachkräfte (m/w/d) sowie Assistenzkräfte (m/w/d) als staatliche geprüfte Sozialassistenten (m/w/d) und staatlich geprüfte Kinderpfleger (m/w/d)

für die kommunalen Kindertagesstätten. Der Einsatz erfolgt in allen Altersgruppen.
Von den Bewerbern (m/w/d) wird neben der entsprechenden fachlichen Qualifikation gemäß ThürKitaG erwartet, dass sie sich mit der bestehenden Konzeption der Einrichtungen inhaltlich auseinandersetzen und die gesetzten pädagogischen Schwerpunkte mittragen und aktiv unterstützen. Darüber hinaus wird in der täglichen Aufgabenwahrnehmung ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität und Zuverlässigkeit erwartet. Teamarbeit sollte ebenso zu Ihren Stärken gehören.

Allgemeine Angaben
Die Einstellung erfolgt grundsätzlich mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 h. Die Stellen sind darüber hinaus auch in Teilzeit zu besetzen. Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen gemäß TVÖD-SuE.

Wünschenswert sind ebenso Bewerbungen von Berufseinsteigern. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) finden bei gleicher Eignung bevorzugt Berücksichtigung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse usw.) mit Angaben zu ihren pädagogischen Vorstellungen richten Sie bitte bis zum **28.02.2021** an die

Gemeinde Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg
oder per E-Mail an info@amt-wachsenburg.de

Ihre Fragen beantwortet Ihnen
Christina Gerstenhauer
Sachgebiet
Personal/Zentrale Dienste/Ordnungsangelegenheiten
Tel. 03628-911225

Mit der Einreichung der Bewerbung erteilen Sie der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg ausdrücklich die Zustimmung, Ihre an uns übermittelten personenbezogenen Daten durch hierfür befugte Personen zum Zweck des Stellenbesetzungsverfahrens gemäß EU-DSGVO zu erfassen und zu nutzen. Des Weiteren werden aus den Bewerbungsunterlagen das Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, Nachweis über eine Schwerbehinderung etc. erfasst.

Die Gemeindeverwaltung versichert, dass nur der interne Personenkreis, der unmittelbar in das Stellenbesetzungsverfahren einbezogen ist, Kenntnisse dieser Daten erhält. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen, die nicht berücksichtigt wurden, ordnungsgemäß vernichtet.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten können nicht erstattet werden.

gez.
Uwe Möller
Bürgermeister

INFORMATION ZUR ÄNDERUNG IM WOHNGELD

Das Landratsamt des Ilm-Kreises informiert:

Ab dem 01.01.2021 treten einige Änderungen im Wohngeld ein.

1. **Heizkostenpauschale:**
   Ab 01.01.2021 wird im Wohngeld als Ausgleich für die allgemein zu erwartende Heizkostenerhöhung wieder eine Heizkostenpauschale eingeführt. Diese richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt, wodurch sich die Miethöchstgrenze erhöht.

2. **Einführung eines Freibetrages bei Renteneinkommen**
   Mit Einführung des Grundrentengesetz besteht bei der Ermittlung des Einkommens bei Rentnern im Rahmen der Berechnung des Wohngeldanspruches ein neuer Freibetrag. Hierzu muss eine Grundrentenzeit von 33 Jahren erreicht worden sein. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen werden diese Daten aber voraussichtlich erst im Herbst 2021 bescheinigen können. Das Wohngeld wird dann rückwirkend von Amts wegen ab dem 01.01.2021 mit dem neuen Freibetrag nochmals geprüft. Sollte die Antragstellung später erfolgt sein, kann diese Prüfung auch erst ab dem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohngeldanträge erhalten Sie über die Wohngeldstelle des Ilm-Kreises oder über die Internetseite des Ilm-Kreises unter Sozialamt/Wohngeld.

Nähere Informationen geben Ihnen gerne die Mitarbeiter/innen der Wohngeldstelle des Ilm-Kreises. Die Wohngeldstelle befindet sich in Arnstadt, Bierweg 2 (Arbeitsamt). Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag	**08.30 Uhr bis 11.30 Uhr** und **13.00 Uhr bis 14.30 Uhr**
Donnerstag	**08.30 Uhr bis 11.30 Uhr** und **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Zurzeit ist eine persönliche Vorsprache wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht möglich.

Gerne können Sie die Mitarbeiter telefonisch um Auskunft rund ums Wohngeld fragen. Telefon 03628/ 738380 bzw. 03628/738383.
Weitere Telefonnummern finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Ilm-Kreis unter Sozialamt/Wohngeld.

Amtlicher Teil

ZWECKVEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN IM BRANDSCHUTZ UND IN DER ALLGEMEINEN HILFE

Mit Bescheid vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe von den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben auf die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

Aufgrund der §§ 7 - 15 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201); der §§ 2 Abs. 1 Nr.1, 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S. 126) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Alkersleben vom 17.11.2020
2. des Gemeinderates Bösleben-Wüllersleben vom 03.12.2020
3. des Gemeinderates Dornheim vom 09.11.2020
4. des Gemeinderates Elleben vom 12.11.2020
5. des Gemeinderates Elxleben vom 03.11.2020
6. des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen vom 03.12.2020
7. des Gemeinderates Witzleben vom 05.11.2020
6. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg vom 18.11.2020

schließen die Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen und Witzleben, im Folgenden **Mitgliedsgemeinden** genannt

- jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/-in

und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

- vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Übertragene Aufgaben

Die Mitgliedsgemeinden übertragen gem. § 5 S. 1 ThürBKG die ihnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 7, § 22 ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

§ 2
Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Mitgliedsgemeinden auszuüben.

§ 3
Satzungsrecht

(1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen für das Gebiet aller Mitgliedsgemeinden zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.

(2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.
(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4
Kosten und Kostenersatz

(1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ getragen.
(2) Zur Deckung der Kosten erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ eine jährliche Umlage, in welcher die Gesamtkosten der Aufgabenübertragung, abzüglich der Einnahmen aus Kostenersatz für Hilfeleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse, den Mitgliedsgemeinden nach dem Anteil ihrer Einwohner in Rechnung gestellt werden. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gelten dieselben Grundsätze wie für die VG-Umlage.

§ 5
Feuerwehren

(1) Alle Freiwilligen Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden werden zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr Riechheimer Berg) zusammengefasst;
(2) Die Feuerwehrgerätehäuser, die Feuerwehrfahrzeuge mit Ausstattungen und sonstige Ausrüstungen der einzelnen Feuerwehren werden der Freiwilligen Feuerwehr Riechheimer Berg kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert. Für die anzufertigenden Übernahme- / Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.
(3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThürBKG entsprechend.

§ 6
Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlich angeschafften Vermögens nicht statt.

§ 7
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitgliedsgemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8
Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
(2) Jede beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2025, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
(3) Für eine Kündigung aus wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9
Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

(1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
(2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
(2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und deren wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.
(3) Die Zweckvereinbarung gilt als gescheitert, wenn sich nicht alle Mitgliedsgemeinden an der Zweckvereinbarung beteiligen.

Gemeinde Alkersleben	Alkersleben, den 14.12.2020	Hülle, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Bösleben-Wüllersleben	Bösleben-Wüllersleben, den 14.12.2020	Wacker, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Dornheim	Dornheim, den 14.12.2020	Walther, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Elleben	Elleben, den 14.12.2020	Krah, Bürgermeisterin	Siegel
Gemeinde Elxleben	Elxleben, den 14.12.2020	Böhm, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Osthausen-Wülfershausen	Osthausen-Wülfershausen, den 14.12.2020	Kolodziej, Bürgermeister	Siegel
Gemeinde Witzleben	Witzleben, den 14.12.2020	Leuthardt, Bürgermeister	Siegel
Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg	Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, den 14.12.2020	Neubig, Gemeinschaftsvorsitzender	Siegel

BESCHLUSS DER 6. SITZUNG DES BETRIEBSAUSSCHUSSES DES AIK DER WAHLPERIODE 2019-2024 AM 3. DEZEMBER 2020

Beschluss-Nr. 8/2020 der 06. Sitzung des Betriebsausschusses des AIK der Wahlperiode 2019 - 2024 am 03.12.2020
Der Betriebsausschuss des AIK beschließt:
Die anliegende Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis wird bestätigt.

P. Enders
Landrätin und Vorsitzende
des Betriebsausschusses

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR VERGABE VON ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN FÜR DEN ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB DES ILM-KREISES AIK

Auf Grund des Beschlusses Nr. 08/2020 des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Ilm-Kreises vom 03. Dezember 2020 wird die Vergabeordnung des AIK, wie nachfolgend dargestellt, neu gefasst!

Inhaltsübersicht:

1. Geltungsbereich
2. Rechtsgrundlagen
3. Grundsätze
4. Verfahren
5. Vergabeausschüsse
6. Entscheidungsbefugnis
7. Verträge
8. Besondere Festlegungen
9. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für sämtliche vom Abfallwirtschaftsbetrieb oder in seinem Namen oder auf seine Rechnung zu vergebenden Leistungen:

- Vergabe für Bauleistungen
- Vergabe für Liefer- und Dienstleistungen
- Vergabe für freiberufliche Leistungen - ausgenommen hiervon sind fremde Prüfleistungen gemäß ThürPPVO. Für deren Beauftragung gelten gegenüber den möglichen Auftragnehmern ein nachweisliches Steuerungsgebot und ein Diskriminierungsverbot.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises (AIK) führt die Vergabeverfahren, deren Entscheidung gemäß gültiger Betriebssatzung auf die Betriebsleitung übertragen wurden nach dieser Verwaltungsvorschrift durch. Die Zentrale Ausschreibungs-, Submissions- und Vergabestelle (ZASV) des Ilm-Kreises berät und unterstützt den AIK bei Bedarf auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

2. Rechtsgrundlagen *(in der jeweils gültigen Fassung):*

- BHO (Bundeshaushaltsordnung)
- ThLHO (Thüringer Landeshaushaltsordnung)
- HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz)
- ThürGemHV (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung)
- HHP (Haushaltsplan des Ilm-Kreises) einschließlich des Wirtschaftsplanes des AIK
- Anordnungen und Regelungen des Bundes und des Freistaates Thüringen
- Verwaltungsvorschriften und Richtlinien des Freistaates Thüringen
- VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- VOL/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen)
- HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)
- Geschäftsordnung des Kreistages des Ilm-Kreises
- Hauptsatzung für den Ilm-Kreis
- AGO (Allgemeine Geschäftsordnung des Landratsamtes des Ilm-Kreises)
- GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
- VgV (Vergabeverordnung)
- ThürVVöA (Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge)
- ThürVgG (Thüringer Vergabegesetz)
- ThürEBV (Thüringer Eigenbetriebsverordnung)
- VergRModG (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz)
- VerRModVO (Vergaberechtsmodernisierungsordnung)
- Eigenbetriebssatzung des AIK
- Sonstiges Dienstrecht des AIK

3. Grundsätze

- Die Ausschreibungen sind nach den Grundsätzen der Vergabebestimmungen für Thüringen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Öffnung der Angebote obliegt dem zuständigen Abteilungsbereich.
- Das Submissionsverfahren für Ausschreibungen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft wird durch die ZASV des Landratsamtes durchgeführt.
- Alle kostenpflichtigen Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Veranschlagung im Haushaltsplan ausgeschrieben werden. Die finanzielle Absicherung der Leistung bzw. des Beschaffungsvorgangs bildet die Grundvoraussetzung für die Ausschreibung.
- Es ist grundsätzlich eine energiesparende und damit emissionsarme Bauweise zu gewährleisten. Alternative und regenerative Energien sind nach Möglichkeit einzusetzen.
- Entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 17.02.2016 Beschluss-Nr. 144/16 wird für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsaspekte eine Beschaffungsrichtlinie erlassen. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

4. Verfahren

- In Anwendung von Punkt 1.2.2.2 der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16.09.2014 in der Fassung vom 02.12.2019 (ThürStAnz Nr. 51 + 52/2019 S. 2206) kann bei Liefer- und Dienstleistungen auf die Einholung bindender Angebote bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (ohne Umsatzsteuer) verzichtet werden, wenn auf andere Weise mit hinreichender Sicherheit Preise ermittelt werden können, wie sie einem bindenden Angebot zu Grunde gelegt werden [d. h. Offerten (= Preisangebote) aus aktuellen Katalogen und Werbung]. Auch in diesem Fall sind grundsätzlich drei Vergleichspreise von unterschiedlichen Anbietern zu ermitteln.
- Umfangreiche Leistungen sollen möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben werden (Teil- und Fachlose).
- Nebenangebote sind in der Regel zuzulassen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Direktaufträge können auf der Grundlage von Angebotseinholung im Internet durchgeführt werden.
- Die Einführung des elektronischen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens hat entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben der EU zu erfolgen.
- Bei Ausschreibungen von VOB-Leistungen mit einem geschätzten Einzelauftragswert von über 200.000 € (netto) ist mit Angebotsabgabe eine versiegelte Ur-Kalkulation vom Bieter abzugeben.
- Zur Auswahl der Vergabeart ist der Auftragswert ohne Umsatzsteuer für den Gesamtauftrag (entsprechend Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge und VgV) zu schätzen.
  Die Auswahl der Vergabeart gilt dann für alle Aufträge und Lose des Gesamtauftrags.
- Vergabeverfahren sind durch die ausschreibende Abteilung lückenlos und durchgehend zu dokumentieren. Für die Ausschreibungen im UVgO-Bereich ist das Formblatt in der Anlage 4, im VOB-Bereich die Anlage 5 und im VgV-Bereich die Anlage 6 zu verwenden. Sollte es die Art des Vergabeverfahrens (bspw. EU-weite Ausschreibung) oder der Ausschreibungsgegenstand erfordern, ist die Dokumentation zu erweitern.

5. Vergabeausschüsse

5.1. Bau- und Vergabeausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes (BVA)

- Der BVA tagt unter Leitung des Ausschussleiters (Betriebsleiter oder Stellvertreter).
- Der BVA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- Der Ausschuss berät und empfiehlt/beschließt in Angelegenheiten des Geltungsbereiches dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 4 Absatz (8) Pkt. 4 der Eigenbetriebssatzung.
- Die Verantwortlichkeiten und Wertgrenzen sind aus *Anlage 1* ersichtlich.
- Werden Netto-Wertgrenzen überschritten, die somit außerhalb der Zuständigkeit der Betriebsleitung des AIK liegen, erfolgt die Vergabe durch den BWV. Der BVA bereitet entsprechend den in Anlage 1 angegebenen Wertgrenzen die Unterlagen für die Vergabe im BWV vor.
- Die Zusammensetzung des BVA ist in *Anlage 3* dargestellt.
- Bei Bedarf kann der BVA sachkundige Mitarbeiter des AIK, des Landratsamtes oder unabhängige Sachverständige hinzuziehen.

5.2. Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr (BWV)

- Der BWV berät und beschließt im Rahmen der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises in den Angelegenheiten des Geltungsbereiches dieser Verwaltungsvorschrift.
- Die Anmeldung und Koordinierung der Protokollvorlagen erfolgt bis zum Tage der Beschlussfassung über die Schriftführer des BWV.
- Die Zusammensetzung des BWV erfolgt gemäß KT-Beschluss.
- Der Ausschuss entscheidet über die Zuschlagserteilung der zu vergebenen Aufträge:
  - für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 200.000,00 €,
  - für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert 125.000,00 € und für Leistungen nach der HOAI ab Erreichen des zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens gültigen EU- Schwellenwertes.

  Unterhalb dieser Grenzen entscheidet der AIK selbstständig entsprechend seiner Verwaltungsvorschrift.
- Die Anmeldung und Koordinierung der Protokollvorlagen erfolgt bis zum Tage der Beschlussfassung über die Schriftführer des BWV.

5.3. Grundsatzdokumente

Den Ausschüssen (BVA und BWV) sind am Tage der Beschlussfassung mindestens nachfolgende Dokumente vorzulegen.

- ausgefülltes Protokoll gemäß *Anlage 2*, je 1 x für jedes Ausschussmitglied - Original zur Einsichtnahme
- Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Original zur Einsichtnahme
- Niederschrift der Prüfung der Angebote - Original zur Einsichtnahme
- Angebot des zur Beauftragung empfohlenen Bieters -Original zur Einsichtnahme.

6. Entscheidungsbefugnis

- Die Entscheidungsbefugnis zur Zuschlagserteilung ist direkt abhängig vom Wertumfang des Angebotes und richtet sich nach *Anlage 1* dieser Verwaltungsvorschrift.
- Voraussetzung einer Zuschlagserteilung ist in jedem Falle die gesicherte Finanzierung der zu realisierenden Maßnahme.
- Die Entscheidungsbefugnis zur Zuschlagserteilung bei Einzelnachträgen/Verlängerungsoptionen ist direkt abhängig von deren Wertumfang und richtet sich nach Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift.

7. Verträge

- Die Unterschriftsbefugnis von Aufträgen, Verträgen, Nachträgen richtet sich nach *Anlage 1* dieser Verwaltungsvorschrift.
- Sofern die Änderung eines bereits bestehenden Auftrages, Vertrages, Nachtrages erforderlich wird, erfolgt die Vergabe gemäß *Anlage 1*.
- Verträge für ständig wiederkehrende Leistungen sind in der Regel für maximal 3 Jahre abzuschließen. Ausnahmen sind vor Ausschreibung der Leistungen auch unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu begründen.
- Verträge für wiederkehrende Leistungen, die eine Verlängerungsoption enthalten, dürfen eine Gesamtlaufzeit einschließlich Verlängerung von 4 Jahren nicht überschreiten. Ausnahmen sind vor Ausschreibung der Leistungen auch unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu begründen.
- Rahmenverträge sind maximal für 4 Jahre abzuschließen. Ausnahmen sind vor Ausschreibung der Leistungen auch unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu begründen.
- Über die Ausschreibung von Leasingverträgen ist die Abteilung Betriebswirtschaft (Abt. 1) vor deren Ausschreibung zu informieren.

8. Besondere Festlegungen

- Die Zuschlagsempfehlungen, Zuschlagsentscheidungen und Vertragsunterzeichnungen nach *Anlage 1* können im Bedarfsfall der nächsthöheren Ebene übertragen werden.
- Im Havarie- Katastrophen- und Pandemiefall sowie bei Großschadenslagen sind ohne Berücksichtigung einer Wertgrenze und ohne Angebotseinholung folgender Personenkreis zu einer Auftragserteilung berechtigt:
  1.) entsprechend der Leitungshierarchie:
  Landrätin, Beigeordneter
  2.) bei Gefahr im Verzug:
  Betriebsleiter
  oder bei dessen Abwesenheit seine Stellvertreter bzw. die Stellvertretung der Abteilung 3 „Anlagen und Technik“

9. Schlussbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vergabeordnung gelten in männlicher und weiblicher Form und divers.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Damit tritt die Vergabeordnung vom 20.11.2018 in der Fassung vom 17. Juni 2020 außer Kraft.

Arnstadt, den 09.12.2020
Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises und
Vorsitzende des Betriebsausschusses des AIK

Anlagen

Anlage 1	Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
Anlage 2	Protokoll zur Beratung des BVA
Anlage 3	Zusammensetzung des BVA
Anlage 4	Vergabevermerk UVgO
Anlage 5	Formblatt zur Dokumentation von Vergabeverfahren im VOB-Bereich
Anlage 6	Vergabevermerk VgV

Anlage 1

Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- VOB - gültig ab 01. Januar 2021

Nettowert-grenze	Vergabeempfehlung	Vergabeart[1]	Angebots-einholung[2]	Vergabe-entscheidung[3]	Unterschrift-befugnis[4]
Bis 3,0 T€	Mitarbeiter	Direktauftrag	1 schriftlich oder elektronisch	wie in Spalte 2	wie in Spalte 2
bis 8,0 T€	Mitarbeiter	freihändige Vergabe	3 schriftlich oder elektronisch	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter
bis 15,0 T€	Abteilungsleiter	freihändige Vergabe	3 schriftlich oder elektronisch	BVA	Betriebsleiter
bis 50,0 T€	Betriebsleiter	freihändige Vergabe od. beschränkte Ausschreibung[5,6] (Submission LRA)	3 schriftlich oder elektronisch	BVA	Betriebs-leiter
bis 200,0 T€	Betriebsleiter	freihändige Vergabe od. beschränkte Ausschreibung [5,6] (Submission LRA)	3 schriftlich oder elektronisch	BVA	Betriebs-leiter
über 200,0 T€	BVA	freihändige Vergabe od. beschränkte Ausschreibung [5,6] **ab 3,0** Mio. € öffentliche Ausschreibung[7] (Submission LRA)	3 elektronisch	BWV	Landrat

---

[1] Die Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist der Nettoauftragswert für den Gesamtauftrag (Summe aller Teil- und Fachlose).

[2] Die Angabe bezieht sich auf die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote.

[3] Die Vergabeentscheidung wird je Los getroffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nettoauftragswert des Einzelloses.

[4] Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach dem Nettoauftragswert des Einzelloses.

[5] Gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A hat ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 € bei beabsichtigten beschränkten Ausschreibungen eine Vorinformation auf der Internetseite des Ilm-Kreises zu erfolgen.

[6] Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A hat ab einem Nettoauftragswert von 25.000 € bei beschränkten Ausschreibungen eine Information nach Zuschlagserteilung auf der Internetseite des Ilm-Kreises für 6 Monate zu erfolgen.

[7] Gemäß § 19 ThürVgG hat ab einem Nettoauftragswert von 150.000 € eine Information an die Bieter zu erfolgen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Informationen sind schriftlich an die Bieter spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss zu geben. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der sieben Kalendertage schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Abfallwirtschaftsbetrieb der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; anderenfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung bei der Nachprüfungsbehörde.

Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- UVgO - gültig ab 01. Januar 2021

Nettowert-grenze	Vergabeempfehlung	Vergabeart[1]	Angebots-einholung[2]	Vergabe-entscheidung[3]	Unterschrift-befugnis[4]
bis 1 T€	Mitarbeiter	Direktauftrag	1 schriftlich oder elektronisch	wie in Spalte 2	wie in Spalte 2
bis 8,0 T€	Mitarbeiter	Verhandlungsvergabe	3 schriftlich oder elektronisch	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter
bis 15,0 T€	Abteilungsleiter	Verhandlungsvergabe	3 schriftlich oder elektronisch	BVA	Betriebsleiter
bis 25,0 T€	Betriebsleiter	Verhandlungsvergabe od. beschränkte Ausschreibung (Submission LRA)	3 schriftlich oder elektronisch	BVA	Betriebsleiter
bis 125,0 T€	Betriebsleiter	Verhandlungsvergabe od. beschränkte Ausschreibung[5] (Submission LRA)	3 schriftlich oder elektronisch	BVA	Betriebsleiter

Nettowert-grenze	Vergabeempfehlung	Vergabeart[1]	Angebots-einholung[2]	Vergabe-entscheidung[3]	Unterschrift-befugnis[4]
über 125,0 T€	BVA	freihändige Vergabe od. beschränkte Ausschreibung, **ab 214,0 T€ EU öffentliche Ausschreibung**[5] (Submission LRA)	3 schriftlich oder elektronisch - ab EU elektro-nisch	BWV	Landrat

---

[1]Die Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist der Nettoauftragswert für den Gesamtauftrag (Summe aller Teil- und Fachlose).
[2] Die Angabe bezieht sich auf die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote.
[3]Die Vergabeentscheidung wird je Teil- oder Fachlos getroffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nettoauftragswert des jeweiligen Teil- oder Fachloses.
[4]Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach dem Nettoauftragswert des jeweiligen Teil- oder Fachloses.
[5]Gemäß § 19 ThürVgG hat ab einem Nettoauftragswert von 50.000 € eine Information an die Bieter zu erfolgen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Informationen sind schriftlich an die Bieter spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss zu geben. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der sieben Kalendertage schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Abfallwirtschaftsbetrieb der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; anderenfalls hat der Abfallwirtschaftsbetrieb die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung bei der Nachprüfungsbehörde

Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- planungs- und freiberufliche Leistungen - gültig ab 01.01.2021

Nettowertgrenze	Vergabevorschlag	Vergabeart	Anzahl der Vorschläge[3]	Vergabe-entscheidung	Unterschrift-befugnis
bis 1,0 T€	Mitarbeiter	Direktauftrag	1	Mitarbeiter	Mitarbeiter
bis 8,0 T€	Mitarbeiter	Freihändige Vergabe	3 schriftlich oder elektronisch	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter
bis 50,0 T€[1]	Abteilungsleiter	Freihändige Vergabe[2]	3 schriftlich oder elektronisch	BVA	Betriebsleiter
bis 125,0 T€[1]	Betriebsleiter	Freihändige Vergabe [2]	3 schriftlich oder elektronisch	BVA	Betriebsleiter
bis zum Erreichen des gültigen EU-Schwellenwertes[1]	BVA	Freihändige Vergabe[2]	3 schriftlich oder elektronisch	BWV	Landrat
ab dem gültigen EU-Schwellenwert	BVA	Öffentliche Ausschreibung (Submission LRA)	elektronisch	BWV	Landrat

---

[1] Gemäß § 3 Abs. 7 VgV ist der Nettoauftragswert für gleichartige Leistungen bzw. für jede Planungsdisziplin (Objektplanung, Fachplanung Elektro, Fachplanung Heizung-, Lüftung und Sanitär), welche auch separat vom Abfallwirtschaftsbetrieb beauftragt werden, zu bestimmen.
[2] Auf der Grundlage einer Aufgabenstellung/Bedarfsermittlung, welche vom Abfallwirtschaftsbetrieb ggf. auch unter Hinzuziehung eines Planungsbüros erarbeitet wurde, erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe eines Honorarangebotes von mindestens drei Planungsbüros. Die Leistung des bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung/Bedarfsermittlung beteiligten Planungsbüros ist eine besondere Leistung nach HOAI. Sie kann direkt vergeben und sollte mit einem Pauschalhonorar vergütet werden. Dass an der Erarbeitung der Aufgabenstellung/Bedarfsermittlung beteiligte Planungsbüro ist nicht zur Abgabe eines Honorarangebotes aufzufordern. Zur Abgabe eines Honorarangebotes sind nur Planungsbüros aufzufordern, die vergleichbare Planungsleistungen erbracht haben oder nachgewiesen haben, dass sie die nötige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit haben. Als Zuschlagskriterium ist der Preis, d. h. das wirtschaftlichste Honorarangebot unter Beachtung aller Honorarbestandteile, und die Einhaltung sowie Umsetzung der Aufgabenstellung/Bedarfsermittlung festzulegen. Bei Bedarf können weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden.
[3] Die Angabe bezieht sich auf die Mindestanzahl der Vorschläge. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Anlage 2

P r o t o k o l l Nr. …/…/20… zur Beratung des Bau- und Vergabeausschusses des AIK (BVA) sowie des Vergabeausschusses des Kreistages (BWV) nach VOB/VOL/HOAI/GWB

Datum:
Mitglieder und Teilnehmer BVA:

Gäste:
Protokoll:

Entschuldigt:

Mitglieder und Teilnehmer BWV lt. Protokoll zur Beschluss-Nr.:

Bezeichnung des Vergabegegenstandes:

Ausschreibungsart:
- angeforderte Angebote:
- abgegebene Angebote:
- gewertete Angebote:

Bestandteil des Wirtschaftsplanes: Kostenstelle/Abteilung:
Sachkonto:

Öffnung der Angebote am:
Angebote geprüft durch/am:
Zuschlags- und Bindefrist:

Wirtschaftlichster Bieter:
Preis:

Zweitwirtschaftlichster Bieter:
Preis:

Teuerster Bieter:
Preis:

Abstimmungsergebnis BVA:

Dafür-Stimmen: ……
Dagegen-Stimmen: ……
Stimmenthaltungen: ……

Zuschlagsempfehlung/Zuschlagserteilung laut BVA vom:
Zuschlagserteilung laut BWV-Beschluss-Nr.: vom:

an:
Preis:

Die Zuschlagsempfehlung bzw. -erteilung wurde nicht/unter Vorbehalt erteilt, weil:

Bemerkung/Begründung:

Kostenlimit ausreichend: ja/nein Summe lt. Kostenberechnung: €

.....

Vorsitzender des BWV **Vorsitzender des BVA**

Anlage 3

Zusammensetzung des Bau- und Vergabeausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes AIK (BVA)

Leiter des Bau- und Vergabeausschusses: Betriebsleiter AIK

Vertreter: Stellvertreter Betriebsleiter

Weitere Mitglieder:

Leiter der Abteilung 1 (oder dessen Stellvertretung)
Leiter der Abteilung 2 (oder dessen Stellvertretung)
Leiter der Abteilung 3 (oder in dessen Stellvertretung - Anlagenleiter Müllumladestation)
Stellvertretender Leiter der Abteilung 3

Hinweis:
Die Anlagen 4, 5 und 6 der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises können, nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung, im Dienstgebäude - Arnstadt, Schönbrunnstraße 8 - eingesehen werden.

EINLADUNG ZUR 3. SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES RESTABFALLBEHANDLUNG MITTELTHÜRINGEN (ZRM) FÜR DIE WAHLPERIODE 2019- 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit darf ich Sie zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des ZRM in der Wahlperiode 2019 - 2024

am Dienstag, 12. Januar 2021, 17:00 Uhr,
in das Landratsamt des Ilm-Kreises,
99310 Arnstadt, Ritterstraße 14

einladen.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:
Öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 07. Januar 2020 in Sömmerda, **Anlage 1/1**
4. Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019, **Anlage 2/1, Anlage 2/2 und Anlage 2/3**
5. Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021, **Anlage 3/1 und Anlage 3/2**
6. Informationen

Geschlossener Teil:
7. Bestätigung des Protokolls des geschlossenen Teils der 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 07. Januar 2020 in Sömmerda, **Umlauf zur Sitzung**
8. Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020, **Tischvorlage**
9. Informationen

Enders
Verbandsvorsitzende

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES WASSER- UND ABWASSER-VERBAND ILMENAU (WAVI) ZUR EINREICHUNG VON FÖRDERMITTELANTRÄGEN ZUR FÖRDERUNG DES ERSATZNEUBAUS ODER DER NACHRÜSTUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass auch im Jahr 2021 die Möglichkeit der Förderung von Kleinkläranlagen besteht. Grundlagen zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 13.08.2018 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2018, Seite 1035-1039) sowie das bestehende Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (im Amtsblatt des Ilm- Kreises Nr. 15/2014 vom 02.12.2014 öffentlich bekannt gemacht).
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

a) für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für **ein** oder **mehrere Grundstücke**, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept **nie** an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden (**Direkteinleiter**).
b) für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für **ein** oder **mehrere Grundstücke**, **die an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind,** gemäß Abwasserbeseitigungskonzept jedoch **nie** an eine **öffentliche Abwasserbehandlungsanlage** angeschlossen werden **(Teilortskanalkunden).**
   Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende Abwasser bisher ohne Vorreinigung eingeleitet wurde.
c) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Es gelten folgende Festbeträge:

- **für Ersatzneubau 2.500,00 € (4 EW Anlage) + 250,00 € je weiterem EW**
- **für Nachrüstung 1.250,00 € (4 EW Anlage) + 125,00 € je weiterem EW**

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die 2021 durch einen Ersatzneubau erneuert oder nachgerüstet werden sollen, beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 die Fördermittelanträge einzureichen (**bis spätestens 30.09.2021**).
Bei Direkteinleitern ist dem Antrag gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie eine Kopie der wasserrechtlichen Entscheidung beizufügen. Es können nur vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle weitergereicht werden.
Die Anträge sind im Kundenzentrum Bereich Abwasser des WAVI Ilmenau (Hüttengrund 8, 98693 Ilmenau) während der Dienstzeiten erhältlich. Die Antragsformulare zum Download und weitere Informationen sind im Internet unter www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaeranlagen verfügbar.
Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist bzw. die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabensbeginn vorliegt.
Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und
Abwasser- Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:
Mo. bis Do. 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 17.11.2020
Dr. Daniel Schultheiß
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNGEN DES ZWECKVERBANDES WASSER- UND ABWASSER-VERBAND ILMENAU

(1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 11/2020 die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:
Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser-und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Grundgebühr
   § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:
   Alt: „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Nenn-durchfluss)		(Q3-Dauer-durchfluss)	
bis Qn 2,5 m³/h	oder	bis Q3 4 m³/h	9,63 €/Monat
bis Qn 6 m³/h	oder	bis Q3 10 m³/h	46,22 €/Monat
bis Qn 10 m³/h	oder	bis Q3 16 m³/h	77,04 €/Monat
bis Qn 15 m³/h	oder	bis Q3 25 m³/h	115,56 €/Monat
bis Qn 25 m³/h	oder	bis Q3 40 m³/h	192,60 €/Monat

bis Qn 40 m³/h	oder	bis Q3 63 m³/h	308,16 €/Monat
bis Qn 60 m³/h	oder	bis Q3 100 m³/h	462,24 €/Monat
bis Qn 150 m³/h	oder	bis Q3 250 m³/h	1.155,60 €/Monat.“

Neu: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss		Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m³/h	oder	bis Q3 4 m³/h	9,00 €/Monat
bis Qn 6 m³/h	oder	bis Q3 10 m³/h	43,20 €/Monat
bis Qn 10 m³/h	oder	bis Q3 16 m³/h	72,00 €/Monat
bis Qn 15 m³/h	oder	bis Q3 25 m³/h	108,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h	oder	bis Q3 40 m³/h	180,00 €/Monat
bis Qn 40 m³/h	oder	bis Q3 63 m³/h	288,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h	oder	bis Q3 100 m³/h	432,00 €/Monat
bis Qn 150 m³/h	oder	bis Q3 250 m³/h	1.080,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr
   a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:
   Alt: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“
   Neu: „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
   b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:
   Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“
   Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
3. § 7 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
   § 7 Abs. (1) wird neu gefasst:
   Alt: „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung:	869,99 DM/444,82 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer
Anschlussleitung je lfd. Meter:	29,01 DM/14,83 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer.“

   Neu: „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung:	415,72 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
Anschlussleitung je lfd. Meter:	13,86 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 12/2020 die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:
Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 3 Einleitgebühr wird wie folgt geändert:
   § 3 Abs. (6) entfällt ersatzlos.
   Alt: „Vom Abzug nach Absatz 3 und 4 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.“
2. § 3 Anpassung der Absätze 7 bis 10
   Durch den ersatzlosen Wegfall des § 3 Absatz (6) ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze wie folgt:
   a) § 3 Absatz (7) alt wird zu § 3 Absatz (6) neu
   b) § 3 Absatz (8) alt wird zu § 3 Absatz (7) neu
   c) § 3 Absatz (9) alt wird zu § 3 Absatz (8) neu
   d) § 3 Absatz (10) alt wird zu § 3 Absatz (9) neu.

II. In-Kraft-Treten:

Die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Be-

kanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(3) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 16/2020 die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 beschlossen.
Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 zugestimmt:
Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser-und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:
   Alt: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss		Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m³/h	oder	bis Q3 4 m³/h	9,00 €/Monat
bis Qn 6 m³/h	oder	bis Q3 10 m³/h	43,20 €/Monat
bis Qn 10 m³/h	oder	bis Q3 16 m³/h	72,00 €/Monat
bis Qn 15 m³/h	oder	bis Q3 25 m³/h	108,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h	oder	bis Q3 40 m³/h	180,00 €/Monat
bis Qn 40 m³/h	oder	bis Q3 63 m³/h	288,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h	oder	bis Q3 100 m³/h	432,00 €/Monat
bis Qn 150 m³/h	oder	bis Q3 250 m³/h	1.080,00 €/Monat.“

   Neu: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Nenn-durchfluss)		(Q3-Dauer-durchfluss)	
bis Qn 2,5 m³/h	oder	bis Q3 4 m³/h	9,50 €/Monat
bis Qn 6 m³/h	oder	bis Q3 10 m³/h	45,60 €/Monat
bis Qn 10 m³/h	oder	bis Q3 16 m³/h	76,00 €/Monat
bis Qn 15 m³/h	oder	bis Q3 25 m³/h	114,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h	oder	bis Q3 40 m³/h	190,00 €/Monat
bis Qn 40 m³/h	oder	bis Q3 63 m³/h	304,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h	oder	bis Q3 100 m³/h	456,00 €/Monat
bis Qn 150 m³/h	oder	bis Q3 250 m³/h	1.140,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:
   a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:
      Alt: „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
      Neu: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
   b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:
      Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
      Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(4) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 17/2020 die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 zugestimmt:
Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser-und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:
   a) § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:
   Alt: „[1]Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
   [2]Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt
   2,51 EUR pro cbm Abwasser.“
   Neu: „[1]Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
   [2]Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt
   2,66 EUR pro cbm Abwasser.“
   b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:
   Alt: „[1]Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren
   - für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
   - für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,24 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“
   Neu: „[1]Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren
   - für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
   - für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:
   a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
   Alt: „Die Gebühr beträgt 65,75 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“
   Neu: „Die Gebühr beträgt 69,84 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“
   b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:
   Alt: „Die Gebühr beträgt 32,45 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“
   Neu: „Die Gebühr beträgt 32,92 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(6) Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 15/2020 die nachstehende Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2021 *), für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er weist
im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	11.577,2 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	10.348,0 TEUR
Jahresgewinn	1.229,2 TEUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	14.458,7 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	12.114,5 TEUR
Jahresgewinn	2.344,2 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	6.760 TEUR
Ausgaben in Höhe von	6.760 TEUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	14.538 TEUR
Ausgaben in Höhe von	14.538 TEUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf
2.698 TEUR
festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	780 TEUR,
den Bereich Abwasser	1.918 TEUR.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von
5.280 TEUR
festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	5.280 TEUR,
den Bereich Abwasser	0 TEUR.

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von
688 TEUR
Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2019.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

774 TEUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

12.709 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	4.133 TEUR,
den Bereich Abwasser	8.576 TEUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.339 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt
Ilmenau, den 11.12.2020
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk
Mit Bescheid vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise
Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2021 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (https://www.wavi-ilmenau.de) wird verwiesen.

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

(7) Feststellung Jahresabschluss 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 10/2020 der Verbandsversammlung vom 19.11.2020 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

I. Beschlussvermerk

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2019 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 19.11.2020 mit einer Bilanzsumme von 205.923.888,14 EUR und einem Jahresergebnis von 3.738.358,28 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird in Kurzform vorgelegt *).
2. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 1.188.814,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
3. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 2.549.544,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2019 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2019 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, den 19.11.2020
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

II. Bestätigungsvermerk
Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

„… Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss*) in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht*) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**) hier nicht abgedruckt*

Dreieich, 10. Juli 2020
Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Sascha Gönnheimer
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis
Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit vom 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (https://www.wavi-ilmenau.de) wird verwiesen.

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau ist Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für ca. 68.000 Einwohner im Ilm-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Im Zuge einer Neubesetzung stellt der Zweckverband zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachkraft (m/w/d)
für Wasserversorgungstechnik

in Vollzeit (40 Stunden/Woche) ein.

Die Bewerbungen sind bis zum 31.01.2021 einzureichen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf:
https://www.wavi-ilmenau.de/aktuelles/stellenausschreibung/

Thurmann
Geschäftsleiter

ANKÜNDIGUNGSBESCHLUSS DES WASSER-/ ABWASSERZWECKVERBANDES ARNSTADT UND UMGEBUNG ZUR ENTGELTSERHÖHUNG

Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS) anzukündigen:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q_3 (nach MID 2004/22/EG*)			**Nenndurchfluss Q_n** (nach EWG 75/33**)		**ab 01. Januar 2015**	**ab 01. Januar 2021**
bis	4,0 m³/h		bis Q_n	2,5 m³/h	11,24 €/Monat	12,09 €/Monat
bis	6,3 m³/h	(ab 01.01.2014)	bis Q_n	3,5 m³/h	15,73 €/Monat	19,04 €/Monat
bis	10,0 m³/h		bis Q_n	6,0 m³/h	26,96 €/Monat	30,23 €/Monat
bis	16,0 m³/h		bis Q_n	10,0 m³/h	44,94 €/Monat	48,36 €/Monat
bis	25,0 m³/h	(DN 40/50)	bis Q_n	15,0 m³/h	67,41 €/Monat	75,57 €/Monat
bis	40,0 m³/h	(DN 50/65)	bis Q_n	25,0 m³/h	112,35 €/Monat	120,91 €/Monat
bis	63,0 m³/h	(DN 65/80)	bis Q_n	40,0 m³/h	179,76 €/Monat	190,43 €/Monat
bis	100,0 m³/h	(DN 80/100)	bis Q_n	60,0 m³/h	269,64 €/Monat	302,28 €/Monat
bis	160,0 m³/h	(DN 100/125)	bis Q_n	100,0 m³/h	449,40 €/Monat	483,64 €/Monat
bis	250,0 m³/h	(DN 150)	bis Q_n	150,0 m³/h	674,10 €/Monat	755,69 €/Monat

* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräterichtlinie
** EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler
DN -Durchmesser

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab dem 01. Januar 2015 1,8190 €
ab dem 01. Januar 2021 1,9902 €
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
3. § 3 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab dem 01. Januar 2015 1,8190 €
ab dem 01. Januar 2021 1,9902 €
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Ausgefertigt:
Arnstadt, 14. Dezember 2020 **[Siegel]**

Petermann
Verbandsvorsitzender

INFORMATION DES WASSER-/ABWASSER-ZWECKVERBANDES ZUM VERBRAUCHERBEIRAT

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat zur Umsetzung der Informationspflichten nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) bei Maßnahmen im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen einen Verbraucherbeirat eingerichtet. Das Gesetz räumt dem Verbraucherbeirat in diesem Zusammenhang (ausschließlich) **beratende** Aufgaben ein.
In der aktuellen Kommunalwahlperiode konnte das Verfahren zur (Neu-)Besetzung des Verbraucherbeirates noch nicht in allen Mitgliedsgemeinden des WAZV erfolgreich abgeschlossen werden. Dies liegt jedoch nicht an eventuell unzureichenden Bemühungen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister. Trotz (wiederholter) Aufrufe in den verschiedensten Medien (z. B. amtl. Bekanntmachungsorgane, Internet, „Dorffunk“) haben sich bisher, wie bereits in der Vergangenheit mehrfach festzustellen war, trotz aller Bemühungen schlichtweg *gar keine* oder eben *nicht genügend* (sachkundige) Bürger/-innen für die Mitarbeit im Verbraucherbeirat gemeldet.
Nachdem dieses Problem zuletzt in der Kommunalwahlperiode 2014 bis 2019 erneut aufgetreten war, hatte der WAZV Arnstadt und Umgebung in seine Verbandssatzung die Regelung aufgenommen, dass der Verbraucherbeirat arbeitsfähig ist bzw. bleibt, wenn die Hälfte der Mindestzahl lt. Satzung gewählt wurde bzw. im Laufe der Wahlperiode noch ihr Mandat ausübt.
Ich danke insoweit allen Bürgern, die Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in unserem Verbraucherbeirat schon erklärt haben, muss sie jedoch noch um Geduld bitten. Erst seit kurzem ist nämlich eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern für den Verbraucherbeirat erreicht, sodass sich der Verbraucherbeirat erstmals in der laufenden Kommunalwahlperiode überhaupt wirksam konstituieren könnte. Angesichts der unvermindert ernsten Corona-Situation hat jedoch der Werkausschuss des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung in seiner Sitzung am 16.11. d. J. entschieden, dass bis auf Weiteres die Einladung der bisher vorgeschlagenen Beiräte zu einer (konstituierenden) Sitzung, in der dann auch ein(e) Vorsitzende(r) des Verbraucherbeirates gewählt würde, unterbleiben muss.
Ich setze das Verständnis für diese Entscheidung voraus. Der WAZV Arnstadt und Umgebung als Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasserentsorgung ist ein Unternehmen der „kritischen Infrastruktur“ im Sinne der EU-Richtlinie 2008/114/EG und muss deshalb, nicht zuletzt zum Schutz seiner Beschäftigten, besondere Vorsicht walten lassen. Wir können nicht einfach die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbehandlung einstellen.
Auch Sitzungen der anderen Gremien des WAZV Arnstadt und Umgebung (Verbandsversammlung und Werkausschuss) werden im Übrigen aus den genannten Gründen weiterhin auf **zwingend** notwendige Zusammenkünfte beschränkt.

Freundliche Grüße
Petermann
Verbandsvorsitzender

TERMINE FÜR DIE FÄKALSCHLAMMENTSORGUNG DES WASSER-/ABWASSERZWECKVERBANDES ARNSTADT UND UMGEBUNG FÜR JANUAR 2021

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 02.12.2014), die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlammentsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2021 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.
Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Auskunft hierzu erhalten Sie bei unserem Bereich Abwasser unter Telefon 03628 6147-0.

Die Entsorgung wird durchgeführt

vom	18.01.2021	bis	22.01.2021	Werningsleben
vom	25.01.2021	bis	29.01.2021	Gügleben

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Die Werkleitung

Ende des Amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Ilm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen Teil: Doreen Huth, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 03628 738114, Fax: 03628 738114, E-Mail: amtsblatt@ilm-kreis.de
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de
Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschied-licher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.